

Erbrecht in Russland

Gesetzliche Grundlage des russischen Erbrechts ist das neu gefasste Zivilgesetzbuch (3. Teil) vom März 2002. Ähnlich wie in der neuen EU-Erbrechtsverordnung gilt für die Anwendung des einschlägigen Erbrechts der letzte Wohnsitz des Erblassers. Eine Ausnahme gilt allerdings für Immobilien, für die die Belegenheit die entscheidende Rolle spielt, d.h. in Russland befindliche Immobilien werden im Erbfall nach russischem Erbrecht behandelt. Eine Rechtswahl ist im Gegensatz zum europäischen Erbrecht nicht möglich. Jedoch kommen Umgehungstatbestände vor, z.B. durch Gründung einer Stiftung im Ausland.

Ausländische Erblasser unterliegen in Russland im Todesfall russischem Erbrecht.

Gesetzliche Erbfolge

Es gilt das Repräsentationsprinzip nach Stämmen, d.h. bei Ausfall eines Kindes des Erblassers erben dessen Abkömmlinge anteilig. Adoptivkinder werden leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die Erbfolge richtet sich nach insgesamt acht Ordnungen, von denen die wichtigste, die erste Ordnung, die Kinder, den Ehegatten und die Eltern des Erblassers umfasst. Die übrigen Ordnungen sind nach dem Verwandtschaftsgrad und nach Bedürftigkeit abgestuft.

Der Ehegatte erbt gleichberechtigt mit den Kindern und Eltern des Erblassers. Separat davon wird die Frage des Güterstandes geregelt. Nach dem gesetzlichen Güterstand, der Errungenschaftsgemeinschaft, wird das während der Ehe gemeinschaftlich erworbene Eigentum nach dem Tod des Erblassers geteilt und der auf den Erblasser entfallende Teil der Erbmasse zugeteilt.

Testamentarische Erbfolge

Die Testierfähigkeit beginnt im russischen Erbrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Alle Personen, die an einer Testamentserrichtung teilnehmen, unterliegen einer Schweigepflicht.

Bei den Testamentsformen ist zu unterscheiden zwischen

- einem handschriftlichen und vom Erblasser persönlich unterzeichneten Testament. Es ist in Anwesenheit von zwei Zeugen einem Notar zu übergeben (geschlossenes Testament). Formfehler bewirken Unwirksamkeit. Der Notar öffnet das Testament nach dem Tod des Erblassers ebenfalls in Gegenwart von zwei Zeugen
- einem notariellen Testament, das vom Erblasser persönlich unterzeichnet wird, aber nicht notwendig handschriftlich erstellt werden muss
- außerordentlichen Testamenten für besondere Situationen (Nottestamente). Diese Testamente müssen von einer beurkundenden öffentlichen Amtsperson in

Gegenwart von zwei Zeugen einschließlich des Erblassers unterzeichnet werden und verlieren regelmäßig nach einem Monat ihre Gültigkeit

- letztwilligen Verfügungen über Bankeinlagen bei dem zuständigen Bankinstitut, die vom Erblasser unterzeichnet werden und von einem Bankangestellten zu beurkunden sind

Widerruf oder Änderung einer letztwilligen Verfügung durch den Erblasser sind jederzeit möglich.

Erben

Erben können sein

- natürliche Personen
- juristische Personen
- der Staat oder Gebietskörperschaften

Der Erblasser kann einen Ersatzerben einsetzen für den Fall, dass der testamentarisch bedachte Erbe ausfällt. Dagegen kennt das russische Erbrecht keine Vor- und Nacherbschaft.

Erbengemeinschaft

Sind mehrere Erben als Miterben eingesetzt, erwerben diese Gemeineigentum in Form einer Bruchteilsgemeinschaft. Sie haften gesamtschuldnerisch, allerdings nur in Höhe ihres Erbteils. Die Miterben können gemeinsam verfügen, auch eine Aufteilung der Erbmasse vornehmen. Falls sich die Erben nicht einigen können, ist eine Aufteilung unter Mitwirkung des Notars oder durch gerichtliches Klageverfahren möglich.

Vermächtnisse und Auflagen

Durch Vermächtnis kann der Erblasser einer bestimmten Person einen Nachlassgegenstand vermachen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dadurch einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den/die betreffenden Erben. Auch bei Auflagen hat der Begünstigte einen schuldrechtlichen Anspruch auf Erfüllung gegen den Erben.

Pflichtteil

Im Unterschied zum deutschen Erbrecht erwirbt der Pflichtteilsberechtigte im russischen Erbrecht einen Anspruch auf Beteiligung an der Erbmasse in natura. Der Pflichtteil macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus.

Annahme und Ausschlagung

Der Erbe muss die Erbschaft annehmen, was in der Regel durch Erklärung beim zuständigen Notar erfolgt. Die Annahme kann allerdings auch durch konkludentes Handeln vorgenommen werden. Die Frist für die Annahme beträgt sechs Monate seit

Kenntnis von der Erbschaft. Sie wirkt auf den Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft zurück.

Die Ausschlagung muss ebenfalls ausdrücklich beim Notar erklärt werden. Dies hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Eine Ausschlagung nach bereits vorgenommener Annahme ist möglich, nicht dagegen eine partielle Ausschlagung. Die Ausschlagung erfolgt in zwei Formen: entweder generell oder zugunsten anderer testamentarischer oder gesetzlicher Erben. Bei der generellen Ausschlagung geht der betreffende Erbanteil auf die gesetzlichen Erben über.

Nachlassabwicklung und Nachlasssicherung

Für das Verfahren zur Abwicklung des Nachlasses ist der örtliche staatliche Notar zuständig, d.h. der Notar am letzten gewöhnlichen Wohnsitz des Erblassers. Der Notar ist vor der Annahme des Nachlasses zu seiner Sicherung und Verwaltung verpflichtet. Diese Pflicht ist auf höchstens neun Monate begrenzt. Ist ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, sollte der Notar seine Maßnahmen mit diesem abstimmen. Testamentsvollstreckung kann durch den Erblasser testamentarisch angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker kann ein Erbe oder ein Dritter sein. Seine Aufgabe besteht in der Sicherung des Nachlasses und in der Umsetzung der Anordnungen des Erblassers, z.B. von Vermächtnissen und Auflagen. Er ist dem/den Erben rechenschaftspflichtig.

Erbschein

Nach der Annahme der Erbschaft stellt der zuständige Notar auf Antrag eine Erbescheinigung aus, gegebenenfalls auch für mehrere Erben. In der Regel geschieht dies nach Ablauf von sechs Monaten. Ein in Deutschland ausgestellter Erbschein wird auf der Grundlage des weiterhin gültigen deutsch-sowjetischen Konsularvertrages vom April 1958 nicht anerkannt.

Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer ist in Russland seit Anfang 2006 abgeschafft, so dass auf in Russland befindliches Erbvermögen keine Erbschaftssteuer erhoben wird.

Autor: Hans-Christian Reichel